

# AGO

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol  
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo  
Organisaziun Sindacala autonoma di enc locai - Südtirol  
Autonomous Trade Union of Regional Authorities - South Tyrol

Jahrgang 14, Ausgabe 2

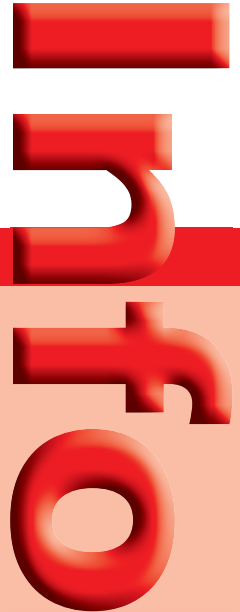
Dezember 2014

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

## ***Sprachrohr der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften***

### **IN DIESER AUSGABE**

- Vorwort
- Neue Mitarbeiterinnen
- Steuererklärung - Neuigkeiten
- Einkaufsfahrt 2014
- Aufgabenzulagen



In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

## WICHTIGES INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

Robert Holzer	AGO-Sekretariat	Tel. 335 5312797 0471 279016 Fax 0471 271056
Dr. Andreas Unterkircher	AGO-Landesobmann	Tel. 335 69 02 375
Walter Casotti	Obmann-Stellvertreter	Tel. 335 10 99 310
Robert Holzer	Landessekretär	Tel. 335 53 12 797
Johanna Großberger	Landessekretariat	Tel. 335 10 99 309
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 366 17 22 111
Bithja Crepaz	Gemeinde Algund	Tel. 0473 262353
Cristina Joppi	Frauenreferat	Tel. 339 188 01 97
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 49 84 753
Agnese Zelger	Soziales	Tel. 0471 826634
Altersheim Naturns:	Stephan Rinner	Tel. 339 1933 310
Gemeinde St. Martin i.P.	Rosmarie Linser	
Gemeinde Meran:	Margareth Orler	
BZG Überetsch/Untertal:	Cristina Joppi	Tel. 339 1880197
	Stefano Boragine	Tel. 047 1594944
	Agnese Zelger	
Gemeinde Auer:	Angelika Thaler	Tel. 0471 810087
Gemeinde Eppan:	Stefan Meraner	Tel. 0471 667550
Gemeinde Ritten:	Dietrich Kölleman	Tel. 0471 356132
	Georg Lobis	Tel. 34977907021
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 0471 711524
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 0472 834200
Gemeinde Sterzing:	Dr. Cristiana Vai	
BZG Pustertal:	Erika Oberstaller	Tel. 0474 504097
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	
Gemeinde Toblach	Maria Taschler	Tel. 0474 970500
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 0474 912542

Für Patronatsfragen stehen zur Verfügung:

Bozen:	Tel. 0471 97 86 77
Neumarkt:	Tel. 0471 82 03 46
Brixen:	Tel. 0472 83 65 65
Sterzing:	Tel. 0472 762 896
Bruneck:	Tel. 0474 41 12 52
Meran:	Tel. 0473 229 538
Schlanders:	Tel. 0473 746 719
Mals:	Tel. 0473 83 06 45

**IMPRESSUM:** AGO-Info erscheint trimestral **Redaktion:** Robert Holzer, Andreas Unterkircher  
**Verantwortlicher Direktor:** Sabine Pichler **Registrierung:** Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000 **Druckerei:** Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z. B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

# VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Kongressjahr 2014 haben wir soweit gut überstanden und zu unserem Glück haben sich wieder eine Reihe Kolleginnen und Kollegen für unsere Belange für weitere vier Jahre zur Verfügung gestellt. Die Namen unserer neu gewählten Funktionäre können aus dem Impressum dieser Ausgabe entnommen werden.

Die Arbeiten dieses Vorstandes fallen nicht unter einem guten Vorzeichen. Einerseits wird angesichts der Weltkrise der Geldhahn drastisch gedrosselt, andererseits wird auf politischer Ebene gelogen und betrogen, was das Zeug hält.

**„Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier!“** Dieses Zitat von Mahatma Gandhi könnte für unsere Zeit gedacht sein. Während die Gewerkschaften dem politischen Wink folgend, Einsparungen ausfindig machen, machen sich einige Politiker auf die öffentliche Pensionskassa her und das mit fadenscheinigen Argumenten, die einem die Galle hochstoßen lässt.

Die derzeitige Krise hat einmal mehr gezeigt, dass gerade der öffentliche Dienst für die Misswirtschaft erhalten muss, wobei vor Allem die Personalkosten ins Visier genommen werden. Wenn die Wirtschaftsverbände beim

Abbau von öffentlichen Diensten und Dienstleistungen applaudieren, dann ist was faul.

Die Wirtschaft fordert die Reduzierung jeder fünften freierwerdenden Stelle und im sozialen Bereich sollen Dienste privaten Organisationen, Verbänden und Genossenschaften übertragen werden. Erst die Neuvergabe des Fahr- und Begleitdienstes von Menschen mit Behinderung an eine Privatfirma hat in Südtirol erst richtig aufhorchen lassen.

Zum Thema der Privatisierung von sozialen Einrichtungen hat sich die AGO schon seit Jahren zu Wort gemeldet. Schon im Jahr 2005 hat sich gezeigt, was die EU mit der beabsichtigten „Dienstleistungsrichtlinie“ anstrebte: damit sollten nicht nur die klassischen Wirtschaftsfelder, sondern auch verschiedene soziale Dienste wie die Altenpflege, Kinderbetreuung, Behinderteneinrichtungen, Heimerziehung, sowie Müllabfuhr, Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft und dergleichen der freien Marktwirtschaft und den Konzernen zugeführt werden. Erst durch massiven Einsatz der Gewerkschaften konnte wenigstens das „Herkunftslandprinzip“ im EU-Parlament abgewendet werden, so dass die Mindeststandards im jeweiligen Land - wo der Dienst angeboten wird - garantiert werden muss.

Weil diese Bereiche bei uns vorbildlich

funktionieren und höchste Qualität anbieten, haben wir alle Argumente auf unserer Seite, diese zu verteidigen und diese auszubauen. Die Präpotenz der Politik zeigt uns, wie man Forderungen zu verteidigen hätte!

Das Bedenkliche an der ganzen Sache ist, dass sich kein Mensch der autonomiefreundlichen Parteien weder in Rom noch in Bozen für die autonomen Kompetenzen einsetzt, wenn diese zum Vorteil der öffentlichen Bediensteten gelangen sollte. Sie sind die Steigbügelhalter der Wirtschaft und verstecken sich hinter den staatlichen Bestimmungen.

Die staatlichen Vorgaben werden auf dem Staatsgebiet seine Berechtigung haben. Dort werden die Belange der Gemeinden mit rund 30% mehr Personal bewältigt. Dies aber in der Arbeitszeit von 36 Wochenstunden. In Südtirol hat man es verstanden dies dank Autonomie bereits seit den 70er Jahren per Finanzgesetz zu verhindern. **Wir arbeiten also 2 Stunden mehr mit weniger Personal und hinzu kommt noch die Zwei- und Dreisprachigkeit!!!**

Ein Fressen für unsere gehorsamen Landesbeamten war dann wieder der staatlich angeordnete Aufnahmestopp. Dieser wurde 1 : 1 an die Gebietskörperschaften postwendend weiter geleitet. Über die Einfrierung der Gehälter

brauchen wir erst gar nicht zu reden, bei der sich unsere Herrschaften wieder hinter die staatlichen Bestimmungen versteckten.

Nun bemüht sich das Land auch um den überdurchschnittlich teuren Gefängnisbau von 22 mio. Euro. Was reden sie da eigentlich, wenn sie gleich die eigenen Leute dort einbuchten könnten. Doch die gehen ja frei, oder werden „Sozialarbeit“ verurteilt. Dagegen hat die AGO protestiert. Weggesperrt werden u. A. die kleineren Delinquenten.

Vielleicht wäre besser günstiger zu bauen und mit dem ersparten Geld präventiv Sozialprojekte auf die Beine zu bringen, um Menschen zu helfen, die in die Schiefelage geraten sind. Die Gier ist eh kaum therapierbar.

Verurteilte Verkehrssünder widerfährt die selbe Strafe, wie jenen, die sich aus dem öffentlichen Topf bedient haben! Sie müssen ihre Strafe in „sozialen Einrichtungen verbüßen“!

**Wer ist da der eigentliche Bestrafte: der Verurteilte, der Betreuer, oder gar der Klient?**

**Familienpolitik:** gleich peinlich ist der Einsatz der Frau Politikerin in Rom und Bozen für eine brauchbare Familienpolitik. Großspurig und medial aufwändig haben die Damen der Regierungspartei

Unterschriften für die pensionsrechtliche Anerkennung der Mutterschaftszeiten gesammelt. Was bisher herauskam war die Anerkennung des Namens der Mutter für das Kind. Das ist alles – das ist Familienpolitik auf südtirolerisch!

Bei Familienpolitik geht es um Wertschätzung und nicht um Wertschöpfung! Es ist endlich Zeit, dass Familienpolitik umgesetzt wird und diese nicht nur bei einer werbewirksamen Unterschriftenaktion stehen bleibt.

Eine Schweregeburt war auch unser **Bereichsvertrag**, der am 14.10.2013 unterzeichnet wurde, wofür es aber einen weiteren Zusatzvertrag benötigte, der am 22.05.2014 zur Unterzeichnung kam. **Die Zulagen und Gehaltserhöhungen versuchen wir hier in diesem AGO-Info aufzulisten**, denn im Vertragsgestrüpp sind diese völlig unübersichtlich.

Trotz neuer **Pensionsbestimmungen** werden verschiedene Kolleginnen und Kollegen im kommenden Jahr die nunmehr wohlverdiente Pensionierung antreten. Diesen wünschen wir jetzt schon alles Gute für den weiteren Lebensabschnitt.

Wir hoffen immer noch, dass die derzeitigen Pensionsbestimmungen aufgeweicht, oder wenigstens die Alterszeit des Landes durchgeführt wird,

welche vor den Wahlen noch ein großes Thema war.

Wie man sieht, wird es uns auch im Jahr 2015 nicht an Arbeit fehlen. Wir hoffen, dass die Talsohle erreicht ist und dass wir im kommenden Jahr wieder einige Verbesserungen erzielen können.

**PS.: Das neue Passwort für den Zugang in den Mitgliederbereich auf [www.ago-bz.org](http://www.ago-bz.org) lautet:**

**In diesem Sinne wünschen wir allen Kolleginnen und Kollegen ein schönes Weihnachtsfest und alles Beste für das Jahr 2015**

AGO-Landessekretär  
**Robert Holzer**

## DIE NEUEN AGO-MITARBEITERINNEN



### **Mein Name ist Johanna Großberger.**

Ich bin 1956 in Waidhofen (Österreich) geboren, wohne seit 30 Jahren in Auer und bin Sozialbetreuerin.

Ich habe die Sozialbetreuerausbildung berufsbegleitend in Bozen gemacht. Dies waren vier Jahre mit einem außergewöhnlich hohen Arbeitspensum. Während dieser Ausbildungszeit arbeitete ich in zwei Altenheimen. Danach wechselte ich in den Hauspflegedienst. Für ungefähr ein Jahr war ich als Sozialbetreuerin im Territorium unterwegs. Danach übernahm ich für mehr als 10 Jahre die Einsatzleitung dieses Hauspflegedienstes.

Für mich war und ist noch immer der betreute Mensch im Mittelpunkt meiner Arbeitsaufgabe. Während der Zeit, als ich noch in der direkten Pflege arbeitete, konnte ich diesen Wert gut leben. Als Einsatzleiterin war mir dies ebenfalls ein Grundbedürfnis. Hier merkte ich sehr schnell, dass jeder Mitarbeiter und Kollege seine Landkarte

der Dinge hat und nicht jeder bereit ist, sich in einen Prozess der Selbstreflexion einzulassen. Diese Situation kann dann zu Unstimmigkeiten, ja sogar zu Verläumdungen bis zur bewusst geschürten Unwahrheit führen. In einem solchen Szenario musste ich schmerzlich und mit großer Verwunderung feststellen, dass Führungskräfte in der Hierarchie ganz oben, den Anspruch erheben, dass die Mitarbeiter in untergeordneten Rängen jegliche Anforderung bravourös meistern und ohne Unterstützung aushalten. Mit anderen Worten, wer nicht mit den Landkarten der „Bosse“ konform geht, bekommt ein Problem. Als ich mich in einer solchen Situation fand, war mein Ziel, etwas zu verändern.

Diese Veränderung kam, indem ich mich für Gewerkschaftstätigkeit bei der autonomen Gewerkschaft AGO freistellen lies.

Für mich ist dies eine Möglichkeit, die täglichen Anforderungen als Arbeitnehmer von einem anderen Blickwinkel zu sehen und mich aktiv für die Belange und Bedürfnisse dieser einzusetzen. Es macht mir Freude, wenn ich den Gedanken der Sozialpartnerschaft im Alltag leben kann. Selbstverständlich ist dies in der heutigen Situation eine große Herausforderung. Ich sehe es allerdings als Chance für Veränderung bzw. Neuausrichtung für unsere Gesellschaft. In diesem Sinne hoffe ich, dass ich bei meiner Tätigkeit für die AGO und deren Mitgliedern, auf viele

Menschen treffe, welche ebenfalls bereit sind, ihre Verantwortung zu übernehmen und sich für eine nachhaltige und menschliche Sozialpartnerschaft einsetzen.

**Johanna Großberger**



**Ich heiße Karin Angerer**, bin 42 Jahre alt und wohne mit meiner fünfköpfigen Familie in St. Valentin auf der Haide.

Meine Ausbildung habe ich in Innsbruck absolviert. Dort habe ich kombinierte Religionspädagogik und PPP (Pädagogik, Philosophie, Psychologie) studiert und das Studium in Pädagogik abgeschlossen.

Nach einer zweijährigen Erfahrung in der Schule als Religionslehrerin und einem anschließenden Orientierungsjahr in verschiedenen Bereichen, habe ich 2001 im Sozialsprengel Lana in der Sozialpädagogischen Grundbetreuung, den Dienst angetreten. Dort wurde mir der Bereich Erwachsene anvertraut, der

mir sehr viel Freude bereitet. Bei dieser Arbeit stehen vor allem das persönliche Beratungsgespräch, Netzwerkarbeit und individuelle Projektarbeit im Vordergrund.

Das Arbeitsumfeld und das Arbeitsklima ist im Sozialsprengel sehr positiv und ich habe keine Schwierigkeiten erlebt, für die ich eine gewerkschaftliche Unterstützung gebraucht hätte.

Ich bin schon länger Mitglied bei der AGO, habe mich bis jetzt jedoch nie mit gewerkschaftlichen Themen beschäftigt, da ich bei meinem Arbeitsplatz immer sehr zufrieden war. Durch ein zufälliges Gespräch mit Robert Holzer wurde mir eine Mitarbeit bei der AGO angeboten, die ich gerne als neue Herausforderung angenommen habe.

Die Arbeit, die ich bisher kennengelernt habe, ist sehr abwechslungsreich. Sie bietet mir Möglichkeiten, etwas gestalten zu können. Am wohlsten fühle ich mich bei der Arbeit, wenn ich im direkten Kontakt mit den Mitgliedern bin. Mein persönliches Anliegen in der Arbeit als Gewerkschafterin ist die Zufriedenheit der Mitglieder und der „noch“ Nichtmitglieder in ihrem Betrieb. Mein Wunsch wäre es, dass jeder Arbeitnehmer im öffentlichen Betrieb in der Arbeitszeit eine gute Lebenszeit verbringt, durch ein wertschätzendes Miteinander.

Ich freue mich darauf, in mein neues Arbeitsgebiet hineinzuwachsen und mich mit meinen Fähigkeiten einzubringen.

**Dr. Karin Angerer**

# STEUERERKLÄRUNG - MODELL 730/2015

## SOG. "VORAUSGEFÜLLT"

Der Ministerrat vom 30. Oktober hat nun endgültig das sog. "decreto semplificazioni" genehmigt, welches das vereinfachte Modell 730 einführt.

Dazu zählen viele Neuigkeiten:

- Im Laufe einiger Jahre wird die Anzahl der Modelle 730, welche von Steuerbeistandszentren ausgearbeitet werden, abnehmen;
- Die Strafen für Fehler in den Steuererklärungen werden stark angehoben (dazu bestehen Zweifel hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit).
- Die Arbeitgeber erhalten für den Steuerbeistand keinerlei Vergütung mehr, weshalb diese den Dienst nicht mehr anbieten werden, und viele Bedienstete sich an die Steuerbeistandszentren CAF wenden werden.
- Das Modell 730 kann nicht mehr in Papierform ausgefüllt und unentgeltlich beim Steuerbeistandszentrum abgegeben werden; wer sich an die CAF's wendet, muss diesen Dienst bezahlen.

Das gesetzvertretende Dekret über die sog. «semplificazione fiscale e dichiarazione dei redditi precompilata» sieht vor, dass mit Ablauf 2015 das Finanzamt ein Modell 730 „online“ zur Verfügung stellt, welches bereits alle im Besitz der Agenturen vorhandenen Informationen enthält: vom Einkommen, zum Darlehen, zu den Immobilien usw. All diese Daten werden von den Finanzämtern vorab im Modell einge-

tragen, und der Steuerpflichtige kann diese Daten bestätigen, abändern oder ergänzen, oder wie bereits bis heute üblich die Steuererklärung bei einem Steuerbeistandszentrum CAF vorlegen.

### Die vorausgefüllte Erklärung

Mit Ablauf 2015 wird die Agentur für Einnahmen (Steueramt), indem sie auf alle verfügbaren Informationen des Zentralarchivs und auf die von Dritten übermittelten Daten zurückgreift, versuchsweise innerhalb 15. April eines jeden Jahres den Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Steuererklärung Modell 730 auf telematischen Wege bereitstellen. Dieses Modell mit den erzielten Einkommen des Vorjahres kann angenommen oder abgeändert werden. Diese vorausgefüllte Erklärung wird dem Steuerpflichtigen direkt über die telematischen Dienst der Agenturen bereitgestellt. Der Steuerpflichtige kann die bereitgestellten Daten durch eigene Vollmacht an das Steuerbeistandszentrum CAF weiterleiten.

Natürlich bleibt auch die bisherige Möglichkeit zur direkten Abfassung der Steuererklärung durch die Steuerbeistandszentren aufrecht, d.h. die Steuererklärung Modell 730 kann auch weiterhin wie bisher über unsere Gewerkschaft abgewickelt werden.

Die Agentur für Einnahmen wird also auf der eigenen Internet-Seite die vorausgefüllte Steuererklärung für die Steuerpflichtigen zur Verfügung stel-



len. Der Steuerpflichtige kann dann, sofern er im Besitz des PIN-Kodes ist, diese Erklärung bestätigen, abändern oder ergänzen und direkt der Agentur übermitteln. Alternativ dazu kann sich der Steuerpflichtige wie bisher an die CAF's wenden. Dabei kann der Steuerpflichtige das Steuerbeistandszentrum CAF auch bevollmächtigen, die Daten der vorausgefüllten Erklärung von der Internet-Seite der Agentur herunterzuladen.

### **Welche Daten werden auf dem vorausgefüllten Modell 730 aufgeschrieben?**

Die Agentur für Einnahmen wird im vorausgef. Modell 730 folgende Daten eintragen:

- Alle Einkommen der neuen «nuova certificazione unica»: Einkommen aus abhängiger Arbeit, Einkommen aus selbständiger Arbeit, diverse Einkommen;
- Passivzinsen und Zusatzspesen für die Darlehen; Provisionen
- Lebensversicherungen und Unfallversicherungen;
- Vorsorge- und Fürsorgebeiträge;
- Zusatzrentenbeiträge;
- Die sanitären Ausgaben (Großteil) mit Ablauf 2016.

Alle diese Daten werden von den betroffenen Arbeitgebern und anderen Subjekten auf telematischem Wege innerhalb 28.02. eines jeden Jahres der Agentur mitgeteilt.

### **Welche Daten werden NICHT im vorausgef. Modell 730 aufgeschrieben?**

Alle anderen für die Steuererklärung notwendigen Daten werden nicht aufgeschrieben :

- Einkommen aus Grundbesitz;
- Einkommen aus Gebäudeeigentum;
- Unterhaltszahlung an den Ehepartner;
- Kapitalerträge (Gewinne, usw.);
- Getrennt besteuerte Einkommen;
- Alle absetzbaren Ausgaben, die nicht bereits im Modell aufgeschrieben;
- Die Ausgaben für die Sanierungsarbeiten (36%, 41%, 50% e 65%)
- Baumaßnahmen zur Energieeinsparung - energetische Sanierung (55% e 65%);
- Steuerguthaben.

### **Einreichung der Steuererklärung über die Agentur der Einnahmen:**

Damit die Steuererklärung bei der Agentur für Einnahmen eingereicht werden kann, muss der Steuerpflichtige im Besitz des PIN-Kodex sein (wird von der Agentur ausgestellt). Dann kann er auf der Internet-Seite der Agentur die vorbereitete Erklärung annehmen, abändern oder ergänzen.

### **Einreichung der Steuererklärung über den Arbeitgeber/Steuersubstitut:**

Sofern der Arbeitgeber bzw. Steuer-  
substitut bereit ist, den Steuerbeistand  
zu leisten, kann er die Modelle 730  
der eigenen Angestellten oder Rentner  
weiterhin annehmen. Allerdings steht  
dem Arbeitgeber bzw. Steuersubstitut  
für diesen Dienst nicht mehr eine Ver-  
gütung zu.

### Einreichung der Steuererklärung über ein Steuerbeistandszentrum CAF:

Diese Möglichkeit ist nach wie vor bei  
Vorlage aller Unterlagen immer noch  
möglich. Die Überprüfungstätigkeit  
zur Konformität wird im Sinne der ent-  
sprechenden Daten der Erklärung, ein-

schließlich jener der vorausgefüllten  
Erklärung vorgenommen und bewirkt  
die Übernahme von großer Verantwor-  
tung für das CAF! Die verfügbaren Da-  
ten der Agentur für Einnahmen können  
bei entsprechender Vollmacht herun-  
tergeladen werden.

Als AGO werden wir unseren Mitglie-  
der weiterhin den Steuerbeistand wie  
bisher in der bewährten Form vor Ort  
anbieten und durchführen. Falls Sie  
Verbesserungsvorschläge haben, las-  
sen Sie uns diese bitte zukommen.

Landesobmann  
**Dr. Andreas Unterkircher**

STAMPA    CANCELLA DATI    Mod. N.

## MODELLO 730/2014 redditi 2013

dichiarazione semplificata dei contribuenti che si avvalgono dell'assistenza fiscale

Gli importi devono essere indicati in unità di Euro

CONTRIBUENTE	Dichiarante	Continge dichiarante	Dichiarazione congiunta	Rappresentante o tutore				
CODICE FISCALE DEL CONTRIBUENTE (obbligatorio)		Soggetto fiscalmente a carico di altri (vedere situazione)		730 senza sceltibile    Situazioni particolari				
CODICE FISCALE DEL RAPPRESENTANTE O TUTORE								
COGNOME (per le donne indicare il cognome da nubile)		NOME		SESSO (M o F)				
<b>DATI DEL CONTRIBUENTE</b>								
DATA DI NASCITA GIORNO    MESE    ANNO		COMUNE (o Stato estero) DI NASCITA		PROVINCIA (sigla)				
<b>STATO CIVILE</b>								
<input type="checkbox"/> Celibe/nubile 1 <input type="checkbox"/> Coniugato/a 2 <input type="checkbox"/> Vedovo/a 3 <input type="checkbox"/> Separato/a 4 <input type="checkbox"/> Divorziato/a 5 <input type="checkbox"/> Tutelato/a 7 <input type="checkbox"/> Minore 8								
<b>RESIDENZA ANAGRAFICA</b>								
COMUNE		INDIRIZZO		PROVINCIA (sigla)    C.A.P.				
TIPOLOGIA (Via, piazza, ecc.)    NUM. CIVICO								
Da compilare solo se variata dal 1/1/2013 alla data di presentazione della dichiarazione								
<b>TELEFONO E POSTA ELETTRONICA</b>								
TELEFONO PREFISSO    NUMERO		CELLULARE		INDIRIZZO DI POSTA ELETTRONICA    Dichiarazione presentata per la prima volta <input type="checkbox"/>				
<b>DOMICILIO FISCALE AL 01/01/2013</b>								
COMUNE		PROVINCIA (sigla)		Casi particolari add. regionali <input type="checkbox"/>				
<b>DOMICILIO FISCALE AL 31/12/2013</b>								
COMUNE		PROVINCIA (sigla)						
<b>DOMICILIO FISCALE AL 01/01/2014</b>								
COMUNE		PROVINCIA (sigla)						
FAMILIARI A CARICO								
<b>BARRARE LA CASELLA</b>		CODICE FISCALE (il codice del coniuge va indicato anche se non fiscalmente a carico)		MESI A CARICO	MINORE DI 3 ANNI	%	DETRAZIONE 100% AFFIDAMENTO FIGLI	PERCENTUALE ULTERIORE DI TRAZIONE PER FAMIGLIE CON ALMENO 4 FIGLI <input type="text"/>  NUMERO FIGLI RESIDENTI ALL'ESTERO A CARICO DEL CONTRIBUENTE <input type="text"/>
C = Coniuge	1	C	CONIUGE	4	5			
F1 = Primo figlio	2	F1	PRIMO FIGLIO	D		6	7	
F = Figlio	3	F	A	D				
A = Altro								
D = Figlio con disabilità								

## AGO-GRATIS-EINKAUFSAHRT NACH INNSBRUCK

Pünktlich in der zweiten Novemberhälfte hat AGO auch heuer seine Mitglieder zur Gratis-Einkaufsfahrt nach Innsbruck eingeladen. Zwei volle Busse fuhrten in den frühen Morgenstunden aus Südtirol in Richtung Innsbruck. Wie immer waren alle Landesteile vertreten und wie immer waren auch im Busparkplatz viele Südtiroler Busunternehmen vertreten. Hat sich etwa rumgesprochen, dass Einkaufen im benachbarten Österreich vorteilhafter ist?

AGO's Protestaktion findet immer mehr Konsens bei den Mitgliedern. Die immer stärker schwindende Kaufkraft zwingt einen stets größer werdenden Teil unserer Mitbürger zur sorgfältigen Planung der Einkäufe. Die Devise ist:

wo finde ich Qualität für mich und meine Familie am günstigsten? In Südtirol kaum! Also begibt man sich bei den Nachbarn auf die Suche und siehe da ... man wird fündig. Und weil es sich nördlich von Südtirol preiswerter einkaufen lässt, möchten wir es im Frühjahr kommenden Jahres auch einmal beim südlichen Nachbar ausprobieren. Wer weiß ob wir auch da fündig werden?

(cj) Neumarkt, 24.11.2014



# ZULAGEN - GEHALTSERHÖHUNGEN

## Fonds für besonders komplexe und innovative Projekte

Art. 21 BA vom 30.01.2004

1. Die Körperschaften können, im Einvernehmen mit den auf dezentraler Ebene repräsentativen Gewerkschaften, einen zusätzlichen Fonds im Ausmaß von höchstens 5 % des in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Fonds für Leistungsprämien einrichten, um, auf gleichlautendem Vorschlag einer eigenen Expertenkommission, dem Personal Zusatzprämien zu gewähren, das mit der Durchführung von besonders komplexen und innovativen Projekten beauftragt ist.

## Freiberuflerzulage

Art. 23 BA vom 14.10.2013

1. Folgenden Berufskategorien wird eine Freiberuflerzulage bis zu einem **Höchstausmaß von 90 %** des jährlichen Anfangsgehaltes der unteren Besoldungsstufe der jeweiligen Funktionsebene zuerkannt:
  - a) dem Personal, welches in das Berufsbild Rechtsanwalt in der 9. Funktionsebene eingestuft ist und die eigene Körperschaft bei Gericht vertritt;
  - b) unabhängig vom jeweiligen Zugehörigkeitsberufsbild, dem Personal, das im Auftrag der eigenen Körperschaft eine der folgenden Tätigkeiten abwickelt: die Projektierung, Bauleitung und die technische Abnahmeprüfung von öffentlichen Bauvorhaben inbegriffen die damit verbundenen Aufgaben als Projektsteuerer laut L.G. Nr. 6/1998 und diesbezügliche Durchführungsbestimmungen und

die von den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Aufgaben als Koordinator für Sicherheit und Gesundheit auf der Baustelle;

- c) dem Personal, das Schätzungen in Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben vornimmt.
2. Die Kriterien für die Zuerkennung der Zulage sind nach Anhören der Fachgewerkschaften im Vorhinein aufgrund entsprechender Projekte oder eines entsprechenden Tätigkeitsprogramms oder aufgrund der Anzahl der direkt von der Körperschaft geführten Rechtsstreite festzulegen. Die Zulage wird nach Überprüfung der vereinbarten Ergebnisse und unter Berücksichtigung des bereits von der Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Berufsbildes vorgesehenen Verantwortungsgrades ausgezahlt.
  3. Zusätzlich zur Freiberuflerzulage steht dem Personal laut Absatz 1, Buchstabe a) auch die Beteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und –gebühren der von den Bediensteten der Körperschaft erfolgreich geführten Streitverfahren, abzüglich der von der Körperschaft getragenen Spesen, zu. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit dezentralem Abkommen festgelegt.

## Koordinierungszulage

Art. 24 BA vom 14.10.2013

1. Den Bediensteten, denen unabhängig von der jeweiligen Einstufung die Koordinierung von mindestens 4 Personen anvertraut wird, wird eine monatliche Koordinierungszulage zugewiesen, falls

diese Tätigkeit nicht aufgrund der Einstufung bzw. der Zuerkennung einer Funktionszulage Berücksichtigung findet. Bei der Anzahl der zu koordinierenden Personen werden auch die der Körperschaft von außen zur Verfügung gestellten Personen berücksichtigt.

2. Der Koordinierungsauftrag wird von der Verwaltung für höchstens 4 Jahre erteilt und ist erneuerbar.
3. Die Koordinierungsaufträge sind auf folgende Dienstbereiche zu beschränken:
  - Reinigungspersonal
  - Arbeiter
  - Köche
  - Sozialdienste
  - Kinderbetreuung
  - Wachpersonal
  - Gemeindediener
  - demographische Ämter, falls nicht bereits ein Auftrag zur Leitung einer Dienststelle/ Organisationseinheit dafür besteht.

Weitere Fälle können von den Vertragsparteien auf Bereichsebene vereinbart werden.

4. Die Zulage wird vom Exekutivorgan der jeweiligen Körperschaft im Rahmen folgender Höchstausmaße des monatlichen Anfangsgehaltes der unteren Besoldungsstufe der jeweiligen Funktionsebene zuerkannt:
  - **für die Koordinierung von bis zu 9 Personen: von 10 bis 15%**
  - **für die Koordinierung von 10 bis 19 Personen: von 15 bis 20%**
  - **für die Koordinierung von 20 bis 30 Personen: von 20 bis 25%**
  - **für die Koordinierung von mehr**

**als 30 Personen: von 25 bis 30%.**

5. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Zulage sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: die mittlere Stundenanzahl, welche der Bedienstete zusätzlich zu seinen Aufgaben für die Koordinierungstätigkeit aufwendet; die mit den Aufgaben verbundene Verantwortung; die Komplexität des Dienstes oder der Einrichtung.
6. Im Bereich der Sozialdienste können die Zulagen um weitere 10% bis zu einem Höchstausmaß von 30% erhöht werden.
7. Den Struktur- bzw. den Sprengelleitern in den Bezirksgemeinschaften sowie den Pflegedienstleitern in den Altersheimen steht bei Koordinierung von 3 oder mehr Organisationseinheiten bzw. Diensten bzw. Pflegeeinheiten eine Koordinierungszulage von maximal 20% zu und bei Koordinierung von 4 oder mehr Organisationseinheiten bzw. Diensten bzw. Pflegeeinheiten eine Koordinierungszulage von maximal 30%.
8. Falls mit der Koordinierung Aufgaben und Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes verbunden sind, kann die Körperschaft obige Koordinierungszulage um weitere 10% bis zu einem Höchstausmaß von 40% erhöhen.
9. Die Zulage laut diesem Artikel kann mit Wirkung ab dem ersten Tag des Monats nach Unterschrift dieses Abkommens mit bereits fix gewordenen bleibenden Lohnelementen nicht gehäuft werden. Der jeweilige umgewandelte Betrag wird von der Zulage laut diesem Artikel absorbiert. Falls der umgewandelte

Betrag höher ist als der Gesamtbetrag der Zulage laut diesem Artikel, steht der höhere Betrag der umgewandelten Lohnelemente zu. Das jeweilige umgewandelte Lohnelement folgt seiner eigenen wirtschaftlichen und beitragsmäßigen Regelung.

10. Die Koordinierungszulage wird für 12 Monate ausbezahlt. Die Zulage wird ausschließlich für die Ausübung von Koordinierungsaufgaben ausbezahlt, einschließlich des ordentlichen Urlaubes, des obligatorischen Mutterschafts- und Schwangerschaftsurlaubes sowie der Abwesenheit wegen Krankheit bis zu 30 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

### **Aufgabenzulage**

Art. 25 BA vom 14.10.2013 und Art. 8 Ergänzungsabkommen vom 25.3.2014

1. Nachstehenden Berufsgruppen steht eine Aufgabenzulage im folgenden Ausmaß des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zu:

#### **a) Aufgabenzulage von 5%:**

- Hausmeister mit Instandhaltungsfunktionen;
- Schuldiener mit Instandhaltungsfunktionen;
- Maurer, Spengler, Maler, Tischler, Elektriker, Hydrauliker, Schlosser
- Metzger
- Mechaniker
- Angestellte der unterirdischen Garagen
- Fahrer für Personentransporte

- Arbeiter, die vorwiegend mit der Führung von Heizkesseln betraut sind;
- Arbeiter, die wie im Aufgabenbereich vorgeschrieben, im Besitz des Giftpasses sind
- Gemeindediener
- Reinigungspersonal
- Polizeihilfskraft, welche vorwiegend im Innendienst tätig ist
- Wasserwärter mit Diplom
- Bedienstete in Gemeinden über 10.000 Einwohner bzw. des Betriebs für Sozialdienste Bozen, welche dem Schalterdienst zugeteilt sind; das Ausmaß der Zulage kann für die Bediensteten des Melde-, Standesamtes und des Bürgerschalters auf **bis zu 7%** erhöht werden;

#### **b) Aufgabenzulage von 10%:**

- Straßenkehrer, Straßenarbeiter
- Arbeiter und Fahrer, welche dem Müllentsorgungsdienst zugewiesen sind
- Bedienstete des Recyclinghofes
- Pflasterer
- Kanalarbeiter
- Klärwärter
- Klärfacharbeiter
- Arbeiter, die dauernd und vorwiegend mit giftigen und gesundheitsschädigenden Substanzen arbeiten müssen
- Arbeiter, die vorwiegend schwere Fahrzeuge führen;
- dem EDV-Verantwortlichen in kleinen Strukturen;
- den Leitern von Mittelpunktbiblio-

- theken;
  - Arbeiter, die mit Schweißarbeiten betraut sind;
  - Polizeihilfskraft, welche vorwiegend im Außendienst tätig ist.
- c) Aufgabenzulage von 15%:**
- Bedienstete mit der Funktion eines Seilbahndienstleiters
  - Friedhofswärter
  - dem EDV-Verantwortlichen in größeren Strukturen, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - Anzahl von mindestens 40 PC-Arbeitsplätzen;
  - Art und Umfang der Tätigkeiten bzw. Aufgabe.
- d) Aufgabenzulage von 20 %:**
- den Bediensteten, welche in das
  - Berufsbild Bestatter Nr. 10 eingestuft sind;
  - den Bediensteten, die in das Berufsbild spezialisierter Arbeiter Nr. 15 im Bereich Krematorium eingestuft sind;
  - Fahrer von Totentransporten;
  - den technischen Verantwortlichen der Umweltdienste der Bezirksgemeinschaften in der 6. F.E.
- e) Aufgabenzulage von 5%:**
- Verfahrensverantwortliche im Sinne des L.G. Nr. 17/1993 und des Gesetzes Nr. 241/1990 i.g.F., die mit ordentlicher Maßnahme ernannt wurden, ab Datum der Ernennung, jedoch nicht vor dem 1.1.2013 sowie die Standes- und Meldebeamten. Die Zulage ist mit anderen Zulagen bis zu einem Höchstausmaß von
- 18% des Anfangsgehaltes der jeweiligen Funktionsebene häufbar.
- Verwaltungspersonal des Bestattungsdienstes in Gemeinden über 30.000 Einwohner.
- 2. Nachstehenden Berufsgruppen wird eine Aufgabenzulage im Rahmen der folgenden Mindest- bzw. Höchstgrenzen des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zuerkannt:**
- a) Aufgabenzulage von 5 bis zu 10%:**
- dem Ökonom, dem bevollmächtigten Beamten.
  - Mitarbeiter eines EDV-Zentrums mit technischen Aufgaben; die Kriterien für die Festlegung der Aufgabenzulage im Rahmen der Mindest- bzw. Höchstkoeffizienten werden mit dezentralem Abkommen vereinbart.
  - Gärtner.
- b) Aufgabenzulage von 5 bis zu 15%:**
- im Falle einer Vereinbarung zwischen Gemeinden zur gemeinsamen Führung von Diensten, den Mitarbeitern der Gemeinde, welche den Dienst erbringt. Davon ausgenommen sind der Gemeindesekretärsdienst und der Gemeindepolizeidiens, der durch eine Gemeinde mit einem Gemeindepolizeikommando durchgeführt wird.
- c) Aufgabenzulage von 6 bis 13%:**
- Heimgehilfe, falls er nicht ausschließlich Reinigungsaufgaben ausführt;
- d) Aufgabenzulage von 10 bis zu 15%:**
- den spezialisierten Köchen, Berufs-

bild Nr. 19 sowie den Hilfsköchen, Berufsbild Nr. 14 in den Kindergärten und in der Schulausspeisung, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- die Komplexität der Strukturen
- die Anzahl der Essen
- die Anzahl und die Komplexität der Menüs.

**Falls der Dienst als Alleinkoch ausgeübt wird, steht den spezialisierten Köchen die Aufgabenzulage im Ausmaß von 15% zu.**

- den Bediensteten in Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern, denen Aufgaben und Verantwortung im Bereich Brandschutz in Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen übertragen wurde, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
- Anzahl der Veranstaltungen
- Anzahl der Besucher
- Komplexität der Struktur.

**Diese Zulage steht nicht zu, falls für dieselbe Aufgabe bereits eine Koordinierungszulage zuerkannt wird.**

**e) Aufgabenzulage von 10 bis zu 20%:**

- den qualifizierten Köchen, Berufsbild Nr. 13 in den Kindergärten und in der Schulausspeisung, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
- die Komplexität der Strukturen
- die Anzahl der Essen
- die Anzahl und die Komplexität der Menüs.

**Falls der Dienst als Alleinkoch ausgeübt wird, wird die Aufgabenzulage im**

**Ausmaß von 15% bis 20% zuerkannt.**

- dem Beauftragten des Sekretariates der Referenten sowie des Generaldirektors in Gemeinden über 65.000 Einwohnern; die Kriterien für die Festlegung der Aufgabenzulage im Rahmen der Mindest- bzw. Höchstkoeffizienten werden mit dezentralem Abkommen vereinbart.

**f) Aufgabenzulage von 15 bis zu 20%:**

- Jenem Personal, welchem die Verantwortung für eine Apotheke übertragen worden ist;

**g) Aufgabenzulage von 20 bis zu 30%:**

- Dem Beauftragten des Sekretariates des Bürgermeisters/Vizebürgermeisters, in Gemeinden über 30.000 Ew., sofern die Gemeinde keinen persönlichen Referenten beauftragt hat.

**h) Aufgabenzulage bis zu 25 %:**

- dem Gesamtkoordinator und dem Projektsteuerer laut Landesgesetz Nr. 6/1998;
- den Geometern und Fachingenieuren, welche Bauleitpläne und Durchführungspläne ausarbeiten und/oder unterzeichnen;
- den Planern von Verkehrsprojekten. Die Zulage ist nicht mit der Freiberuflerzulage häufbar.

**i) Aufgabenzulage von 20 bis 45%:**

- dem internen Leiter der Dienststelle für die Arbeitssicherheit (Art. 31 ff. des Gv.D. Nr. 81/2008 i.g.F.), der nicht bereits eine Koordinierungszulage im Sinne des Art. 84, Absatz 2 BÜKV vom 12.02.2008 für dieselbe Aufgabe erhält.



3. Die Zulagen laut diesem Artikel sind nicht mit der Funktionszulage der leitenden Beamten sowie der Aufgabenzulage der Dienststellenleiter häufbar.
4. In Abweichung zum vorhergehenden Absatz bleiben die am 14.10.2013 zusammen mit der Aufgabenzulage für die Leitung eines Dienstbereiches laut Art. 33 des Bereichsabkommens vom 25.9.2000 zuerkannten Aufgabenzulagen bis zum Ablauf der Beauftragung als Dienststellenleiter weiterhin häufbar.
5. Die Aufgabenzulage für Bedienstete, welche Aufgaben und Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes wahrnehmen (Art. 31, Absatz 1, Buchstabe c) des Bereichsabkommens vom 25.9.2000) steht bis zum 31.12.2013 zu.

#### **Aufgabenzulage für Schalterdienst**

Ergänzungsabkommen vom 15.11.2007

1. Die Aufgabenzulage für Schalterdienst laut Art. 54, Abs. 1, Buchstabe a) steht in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern jenen Bediensteten zu, die ihre vorwiegende Tätigkeit im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben in Anwesenheit des externen Kunden abwickeln.
2. In bestimmten Fällen kann die Aufgabenzulage für Schalterdienst auch nur für einen oder mehrere Monate im Jahr zugewiesen werden.
3. Die einzelnen Bereiche, für welche die wie in den Absätzen 1 und 2 definierte Aufgabenzulage zuerkannt wird, werden mit dezentralem Abkommen bestimmt, wobei eine ausgewogene Anwendung

im Sinne der genannten Definition zu gewährleisten ist.

4. Die Aufgabenzulage für Schalterdienst ist mit den Aufgaben- und Institutszulagen - ausgenommen jener gemäß Absatz 1, Buchstabe c) für Bedienstete mit Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes und jener gemäß Absatz 2, Buchstabe a) - sowie laut Art. 33 und 38, Absatz 1, Buchstabe b) des Bereichsabkommens vom 25.09.2000 **nicht häufbar**.
5. Die Bediensteten, denen die Aufgabenzulage für Schalterdienst vor Unterschrift dieses Abkommens für eine Tätigkeit zuerkannt wurde, für welche laut diesem Abkommen bzw. laut dem dezentralen Abkommen die Zulage nicht mehr zustehen würde, behalten die Zulage, einschließlich der Häufung, bis zu einer anderweitigen Regelung im nächsten Bereichsabkommens bei, solange sie dieselbe Tätigkeit ausüben.

#### **Aufgabenzulage im Sozialbereich**

Art. 26 BA vom 14.10.2013 und Art. 9 Ergänzungsabkommen vom 25.3.2014

1. Nachstehenden Berufsgruppen steht eine Aufgabenzulage im folgenden Ausmaß des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zu:
  - a) **Aufgabenzulage von 5%:**
    - Behindertenbetreuer (im Behindertensektor)
    - Behindertenerzieher der 6. Funktionsebene
    - Sozialbetreuer (im Behindertensektor)

- Fachkraft für soziale Dienste;
- b) Aufgabenzulage von 6% bis 13%:**
  - Heimgehilfe, falls er nicht ausschließlich Reinigungsaufgaben ausführt;
- c) Aufgabenzulage von 10% bis 13%:**
  - Sozialhilfekraft;
- d) Aufgabenzulage von 10% bis 15%:**
  - Freizeitgestalter/Tagesbegleiter
  - der für die finanzielle Sozialhilfe in den Sozialsprengeln zuständigen Fachkraft und den Bediensteten, die dem Beratungsdienst für Drogen- und Alkoholsüchtige zugeordnet sind, falls ihnen nicht bereits eine andere Aufgabenzulage zuerkannt wird;
- e) Aufgabenzulage von 13%:**
  - Pflegehelfer;
- f) Aufgabenzulage von 15%**
  - Altenpfleger und Familienhelfer;
  - Behindertenbetreuer (in den Altersheimen und im Hauspflegedienst);
  - Sozialbetreuer (in den Altersheimen und im Hauspflegedienst);
- g) Aufgabenzulage von 17%:**
  - Arbeitserzieher;
- h) Aufgabenzulage von 18,1%:**
  - Berufskrankenpfleger;
- i) Aufgabenzulage von 25%:**
  - Einfacher Krankenpfleger.

#### **Leiter von Organisationseinheiten**

Art. 34 BA vom 25.09.2000

1. Den Bediensteten, welchen die Verantwortung über eine Organisationseinheit (z.B. demographische Dienste, Rechnungswesen, Steuern, technische Dienste) bzw. Struktur übertragen wird, kann

für die damit verbundenen Aufgaben eine Zulage von mindestens 10 % und höchstens 15% des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zuerkannt werden, falls die Organisationseinheit bis zu 2 Mitarbeiter umfasst bzw. von 10 % bis zu 25%, falls die Organisationseinheit mehr als 2 Mitarbeiter umfasst und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Bediensteten müssen mindestens in der 5. Funktionsebene eingestuft sein;
  - die Organisationseinheit darf nicht als einzige der direkt übergeordneten Führungsstruktur unterstellt sein;
  - Sollte dem Bediensteten die Verantwortung über mehrere Organisationseinheiten übertragen werden, kann die Aufgabenzulage um weitere 5% erhöht werden.
2. Die Höhe der Zulage wird vom Exekutivorgan der jeweiligen Verwaltung anhand folgender Kriterien festgelegt:
    - Anzahl der Mitarbeiter der Organisationseinheit
    - Anzahl der Einwohner der Körperschaft
    - Höhe des Budgets
    - Kontakte mit Kunden und Nutzern
    - Pflicht zur Abgabe von Gutachten.

#### **Dienststellenleiter**

Art. 31 BA vom 14.10.2013

1. Den Bediensteten der Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, der Bezirksgemeinschaften und des Betriebs für

- Sozialdienste Bozen, die mit der Leitung eines Dienstbereiches, welcher in der Ämterordnung als solcher ausgewiesen ist, beauftragt sind, wird eine Zulage in der Höhe von maximal 40% des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zuerkannt werden. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern beträgt das Höchstausmaß dieser Zulage 50%.
2. Die Höhe der Zulage wird vom Exekutivorgan der jeweiligen Verwaltung anhand folgender Kriterien festgelegt:
    - Anzahl der unterstellten Mitarbeiter
    - Komplexität der Dienstleistung
    - Anzahl der unterstellten Organisationseinheiten.
  3. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Zulage laut vorhergehenden Absätzen sind:
    - die Bediensteten müssen, auch nur in wirtschaftlicher Hinsicht, entweder in der 7. Oder einer höheren Funktionsebene eingestuft sein oder in der 6. Funktionsebene und in diesem Falle 4 Dienstjahre in derselben aufweisen.
    - der Dienstbereich umfasst mindestens 4 Mitarbeiter.
  4. Den Pflegedienstleitern und den Leitern der Hauswirtschaft der Seniorenwohnheime, den Sprengelleitern und den Leitern von Strukturen mit mehr als 15 Mitarbeitern in den Sozialdiensten wird eine Zulage in der Höhe von maximal 40% des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zuerkannt. Die Höhe der

Zulage wird vom Exekutivorgan der jeweiligen Verwaltung anhand folgender Kriterien festgelegt:

- Anzahl der unterstellten Mitarbeiter
  - Komplexität der Dienstleistung
  - Anzahl der Betreuten bzw. Nutzer.
5. Die Beauftragung wird von der Verwaltung für höchstens 4 Jahre erteilt und ist erneuerbar.
  6. Die Aufgabenzulage laut diesem Artikel ist mit bereits fix gewordenen bleibenden Lohnelementen nicht häufbar. Falls der bereits fix umgewandelte Betrag höher ist als der Gesamtbetrag der Aufgabenzulage laut diesem Artikel, steht der höhere Betrag der umgewandelten Lohnelemente zu.

#### **Aufgabenzulage für Personal mit Aufgaben der Gesundheitsversorgung**

Art. 27 BA vom 14.10.2013

1. Die Bediensteten, die in die Berufsbilder Nr. 20, 37, 38 und 41 eingestuft sind und über die Zusatzausbildung laut D.LH. Nr. 42/2009, Art. 6 in Gesundheitsversorgung verfügen sowie die damit verbundenen Aufgaben ausüben, steht eine zusätzliche Aufgabenzulage im Ausmaß von 3% zu.

#### **Aufgabenzulage für die mit der Dienstwohnung verbundenen Dienste**

Art. 28 BA vom 14.10.2013

1. Als Dienstwohnungen gelten Wohnungen, die an Bedienstete vergeben werden, um Aufsichts-, Hausmeister-, War-

- tungs- und ähnliche Dienste auszuüben.
2. Für die Ausübung der mit der Dienstwohnung verbundenen Aufgaben, welche außerhalb des im IndividualArbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeitausmaßes geleistet werden, steht dem Nutznießer eine Aufgabenzulage zu, die in einem eigenen Vertrag bestimmt wird.
  3. Die Aufgaben und der damit verbundene Arbeitsaufwand in Stunden wird mittels eigenem Erhebungsbogen durch die Verwaltung im Vorhinein festgelegt.
  4. Die Aufgabenzulage in Stunden wird auf der Grundlage des ordentlichen Überstundentarifes gemäß Anfangsgehalt, untere Besoldungsstufe der 3. Funktionsebene berechnet.
  5. Die Verwaltungen legen jeweils den Nießbrauchzins für die Nutzung der Dienstwohnungen fest.
  6. Die Bestimmungen dieses Artikels kommen ab 01.01.2014 zur Anwendung oder ab einem späteren Datum in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Verwaltung und dem Personal.
  7. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Bedienstete, die im Berufsbild Hausmeister oder Schuldiener eingestuft sind, falls in deren individuellem Arbeitsvertrag bereits vorgesehen ist, dass die Hausmeistertätigkeiten in Verbindung mit einer Dienstwohnung auszuüben sind. In diesem Fall bleibt die allgemeine Überstundenregelung aufrecht.

#### **Kassenzulage**

Art. 29 BA vom 14.10.2013 und Art. 5 Ergänzungsabkommen vom 25.3.2014

1. Dem Personal, das Bargeld verwaltet, für Fehlbeträge persönlich haftet und die dafür notwendigen Aufzeichnungen vornimmt, steht eine Aufgabenzulage im Ausmaß von höchstens 10% des Anfangsgrundgehaltes der 6. Funktionsebene der unteren Besoldungsstufe zu.
2. Die Zulage laut Absatz 1 steht pro Monat zu, und zwar unter der Voraussetzung, dass im entsprechenden Monat mindestens der Betrag von einem Anfangsbruttomonatsgehalt der 6. Funktionsebene der unteren Besoldungsstufe verwaltet wird.
3. Die Bestimmungen laut diesem Artikel kommen mit Wirkung ab 1.1.2014 zur Anwendung.

#### **Aufgabenzulage Festlegung**

Art. 30 BA vom 14.10.2013 und Art. 7 Ergänzungsabkommen vom 25.3.2014

1. Falls für die **Aufgabenzulage ein Mindestund ein Höchstausmaß** vorgesehen ist, wird das genaue Ausmaß vom Exekutivorgan der jeweiligen Körperschaft aufgrund von objektiven Kriterien nach Anhören der mitgliederstärksten Gewerkschaften festgelegt. Unter mitgliederstärkste Gewerkschaften sind jene Gewerkschaften zu verstehen, die im Sinne von Art. 19 des Bereichsabkommens vom 25.09.2000 in der Delegation für die dezentralen Abkommen vertreten sind. Auf Vorschlag der Verwaltung kann die Festlegung der Kriterien auch mittels dezentralem Abkommen erfolgen.
2. Bei der **Erstanwendung** dieses Artikels gilt als **Anlaufdatum für das festge-**

**legte Ausmaß der Aufgabenzulage der 1.7.2013; mit dezentralem Abkommen kann als Anlaufdatum für die Erstanwendung auch der 1.1.2013 festgelegt werden.** Im Falle einer späteren Abänderung des Ausmaßes der Aufgabenzulage kommt dieses mit Wirkung ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Beschlussfassung bzw. auf die Unterzeichnung eines eventuellen dezentralen Abkommens folgt, zur Anwendung. Das im Bereichsabkommen vom 14.10.2013 neu definierte **Mindestausmaß der jeweiligen Aufgabenzulage steht ab 1.1.2013 zu.**

#### **Stellvertreterzulage in den Seniorenwohnheimen**

Art. 35 BA vom 25.09.2000

1. Den von den Körperschaften mit Beschluss ernannten stellvertretenden Pflegedienstleitern, Heimleitern und Leitern von Pflegeeinheiten steht ab 1.6.2000 eine monatliche Aufgabenzulage im Ausmaß von 20% der dem Inhaber zustehenden Zulage zu.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Inhabers steht dessen Aufgabenzulage dem Stellvertreter ab dem 46. Tag der Abwesenheit oder Verhinderung zu.

#### **Aufgabenzulage für die Gemeindepolizei**

Art. 15 BA vom 30.01.2004

1. Den Gemeindepolizisten steht eine monatliche Institutszulage im nachstehenden Ausmaß des monatlichen Anfangsgehaltes der unteren Besoldungsstufe

der jeweiligen Funktionsebene zu:

- a) 13 % falls sie ausschließlich im Innendienst tätig sind,
- b) 22 %, falls sie vorwiegend Dienst im Freien bzw. im Kontakt mit den Gefängnisinsassen ableisten
- c) eine Zulage für erhöhtes Risiko im Ausmaß von 3% bei folgenden Voraussetzungen: Leistung von mindestens 2 Nachtdiensten pro Monat, wovon mindestens 2 Stunden in den Zeitraum von 0.00 bis 6.00 Uhr fallen oder Leistung von 1 Nachtdienst pro Monat, welcher den Zeitraum von 0.00 bis 6.00 Uhr umfasst.

2. Die Zulage bildet ein fixes und pensionierbares Lohnelement und wirkt sich außerdem auf das 13. Monatsgehalt aus. Im Falle der Beauftragung als leitender Angestellter wird die Institutszulage durch die Zuerkennung der Funktionszulage ersetzt.

#### **Individuelle Gehaltserhöhung**

Art. 10 BA vom 30.01.2004 und Art. 36 BA vom 14.10.2013

1. Für die Zuerkennung der individuellen Gehaltserhöhung im Sinne des Art. 77 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 werden folgende Kriterien angewandt, wobei mindestens 2 Jahre effektiver Dienst in der eigenen Körperschaft geleistet worden sein muss:
  - a) Außergewöhnliche berufliche Fachkompetenz;
  - b) Ausübung von zusätzlichen über das eigene Berufsbild hinausgehenden Aufgaben;

- c) Übertragung besonderer Verantwortung; d) Betrauung mit spezifischen Projekten.
2. Gegen die eventuelle Nichtberücksichtigung kann innerhalb von 30 Tagen beim Exekutivorgan der Körperschaft Rekurs eingelegt werden; dieses entscheidet nach Anhören Der paritätischen Personalkommission definitiv innerhalb weiterer 30 Tage.
  3. Die individuelle Gehaltserhöhung steht ausschließlich für die tatsächlich geleistete Dienstzeit zu. Sie wird außerdem während des ordentlichen Urlaubs, des obligatorischen Mutterschafts- und Schwangerschaftsurlaubes, des zusätzlichen Urlaubs für die psychophysische Erholung, der Krankheit bis zu 30 aufeinander-folgenden Arbeitstagen sowie während der Sonderurlaube laut Art. 24 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 ausbezahlt.
  4. Die individuelle Gehaltserhöhung ist mit der Funktionszulage der Führungskräfte nicht kumulierbar.

#### **Zulage für Turnus Feiertags- oder Nachtdienst**

Art. 9 BA vom 25.09.2000

Art. 4, Abs. 1 BA vom 30.01.2004

1. Ab ersten des Monats nach Unterschrift dieses Abkommens wird die Vergütung pro geleistete Stunde Schichtarbeit wie folgt erhöht:
  - 5% der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, vorausgesetzt dass ein Turnus-

dienst von mindestens 12 Stunden eingerichtet ist;

- 25% der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und für Sonn- und Feiertage;
  - 30% der normalen Stundenvergütung für Nachtdienste an Sonn- und Feiertagen.
2. Der Dienst an Feiertagen oder während der Nachtstunden (20.00 bis 7.00 Uhr) außerhalb des Turnusses gibt Anrecht auf eine Erhöhung des Stundenlohnes um 25%.
  3. Der Dienst während der Nachtstunden (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) gibt Anrecht auf eine Erhöhung des Stundenlohnes um 35%, falls im Laufe eines Monats mindestens 5 Nachtdienste abgeleistet werden, wobei im Sinne der Absätze 3 und 4 des Art. 2 der EURichtlinie Nr. 93/104/EG mindestens 3 Stunden der täglichen Arbeitszeit normalerweise in der Zeitspanne zwischen 00.00 und 5.00 Uhr verrichtet werden. Anstelle der Auszahlung der Zulage für Nachtarbeit kann der Bedienstete die Anrechnung für das Zeitkonto gemäß Art. 23, Punkt 2 beantragen, wobei für jede geleistete Stunde Nachtarbeit 20 Minuten auf das Zeitkonto gutgeschrieben werden.

#### **Bereitschaftsdienst**

Art. 7 BA vom 25.09.2000

Art. 3 BA vom 30.01.2004

#### **5. Vergütung für den Bereitschafts-** **dienst:**

- a) Für den Bereitschaftsdienst wird eine Stundenvergütung im Ausmaß von 19%

der normalen Stundenvergütung zuerkannt;

- b) für den wöchentliche Ruhetag, an welchem kein Arbeitseinsatz verlangt wurde, steht eine Stundenvergütung im Ausmaß von 20% der normalen Stundenvergütung zu. An Stelle der Vergütung kann auch ein Zeitausgleich beantragt werden. In diesem Falle stehen pro Stunde Bereitschaftsdienst zwanzig Minuten an Zeitausgleich, bis zu einem Höchstausmaß von einem Arbeitstag zu.
6. Falls während des Bereitschaftsdienstes der Arbeitseinsatz verlangt wird, steht dem Bediensteten zusätzlich zur Vergütung für den Bereitschaftsdienst für die effektiv geleisteten Arbeitsstunden die Überstundenvergütung zu.
7. An Stelle der Auszahlung der Überstundenvergütung kann mit dezentralem Abkommen auch der Ausgleich der geleisteten Stunden vorgesehen werden.

### **Sofortige Abrufbereitschaft**

Art. 8 BA vom 25.09.2000

1. In den Wohneinrichtungen der Sozialdienste und in den Altersheimen kann zwischen dem Personal bzw. einzelnen Bediensteten und der Verwaltung die Anwesenheit am Arbeitsplatz in den Nachtstunden vereinbart werden, um im Bedarfsfall die sofortige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Die sofortige Einsatzbereitschaft kann für eine Dauer von nicht mehr als 12 Stunden bzw. nicht mehr als 10 Mal im Monat verlangt werden
2. Für die sofortige Abrufbereitschaft steht

dem Bediensteten eine Vergütung im Ausmaß von 25% der Überstundenvergütung sowie für eventuell mögliche Dienstesätze die Bezahlung der Vergütung für eine Überstunde zu.

**(Die angeführten Zulagen sind OHNE GEWÄHR! Änderungen sind im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum E.T. möglich)**

# KULTURREISE 2015 VOM 28. APRIL BIS 3. MAI

## nach Pilsen – Tschechien mit Prag und Krumau

Abfahrt am Dienstag, den 28. April 2015

Rückkehr am Sonntag, den 3. Mai 2015

**Gesamtpreis 600,00 Euro** (im Preis sind  
inbegriffen: Busfahrt, Übernachtungen mit

Frühstück in 4-Sterne-Hotels, Eintritt und Führung in Brauerei, Führungen in Pilsen, Prag und Krumau, Führung in Mauthausen, gemeinsames Abendessen in Prag und Reiseschutz-Standard der Europ. Reiseversicherung Wien). Ein Reiserücktrittsschutz kostet auf Wunsch 17 Euro.

Meldetermin: innerhalb 30. Jänner 2015

### **Vorläufiges Programm:**

Dienstag, 28. April 2015	Am Vormittag Busfahrt nach Pilsen Nachmittags Besichtigung der Pilsner Urquell Brauerei, Übernachtung in Pilsen
Mittwoch, 29. April 2015	Vormittags Stadtführung in Pilsen Am Nachmittag Fahrt nach Prag mit Führung in Prag Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Prag
Donnerstag, 30. April 2015	Am Vormittag Führung in Prag mit Schifffahrt auf der Moldau Freier Nachmittag in Prag, Übernachtung in Prag
Freitag, 1. Mai 2015	Stadtführung in Prag, Übernachtung in Prag
Samstag, 2. Mai 2015	Weiterfahrt nach Krumlov (Böhmisches Krumau) Nachmittags Führung in Krumlov, Übernachtung in Krumlov
Sonntag, 3. Mai 2015	Vormittags Besichtigung vom Konzentrationslager Mauthausen (alternativ Besichtigung von Linz), anschl. Rückfahrt nach Südtirol

### **MELDUNGEN SOWIE NÄHERE INFOS BEI:**

Casotti Walter – Tel. 335 1099310 · [walter.casotti@comune.laives.bz.it](mailto:walter.casotti@comune.laives.bz.it)

Einzahlungen an AGO – IBAN: IT 67 W 07601 11600 000070345293 mit Angabe des Kennwortes „Pilsen 2015“





# AGO

# Info

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften -  
Südtirol

Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo

Organizaziun Sindacala autonoma di enc local - Südtirol

Autonomous Trade Union of Regional Authorities - South Tyrol

## Mitglieder Service „AGO-SMS“

Die AGO bietet den Mitgliedern einen  
SMS-Service an.

Mit einem SMS werden die Mitglieder über  
Termine, Neuigkeiten, und den Lauf der  
Verhandlungen ständig kurz und bündig am  
Laufenden gehalten.

Holen Sie sich noch jetzt den SMS-Antrag  
unter <http://www.ago-bz.org/138d161.html>  
oder rufen Sie einfach an: Tel 335 53 12 797



**Für weitere Informationen - Per ulteriori informazioni**

Virgilstraße 9, 39100 Bozen / Via Virgilio 9, 39100 Bolzano

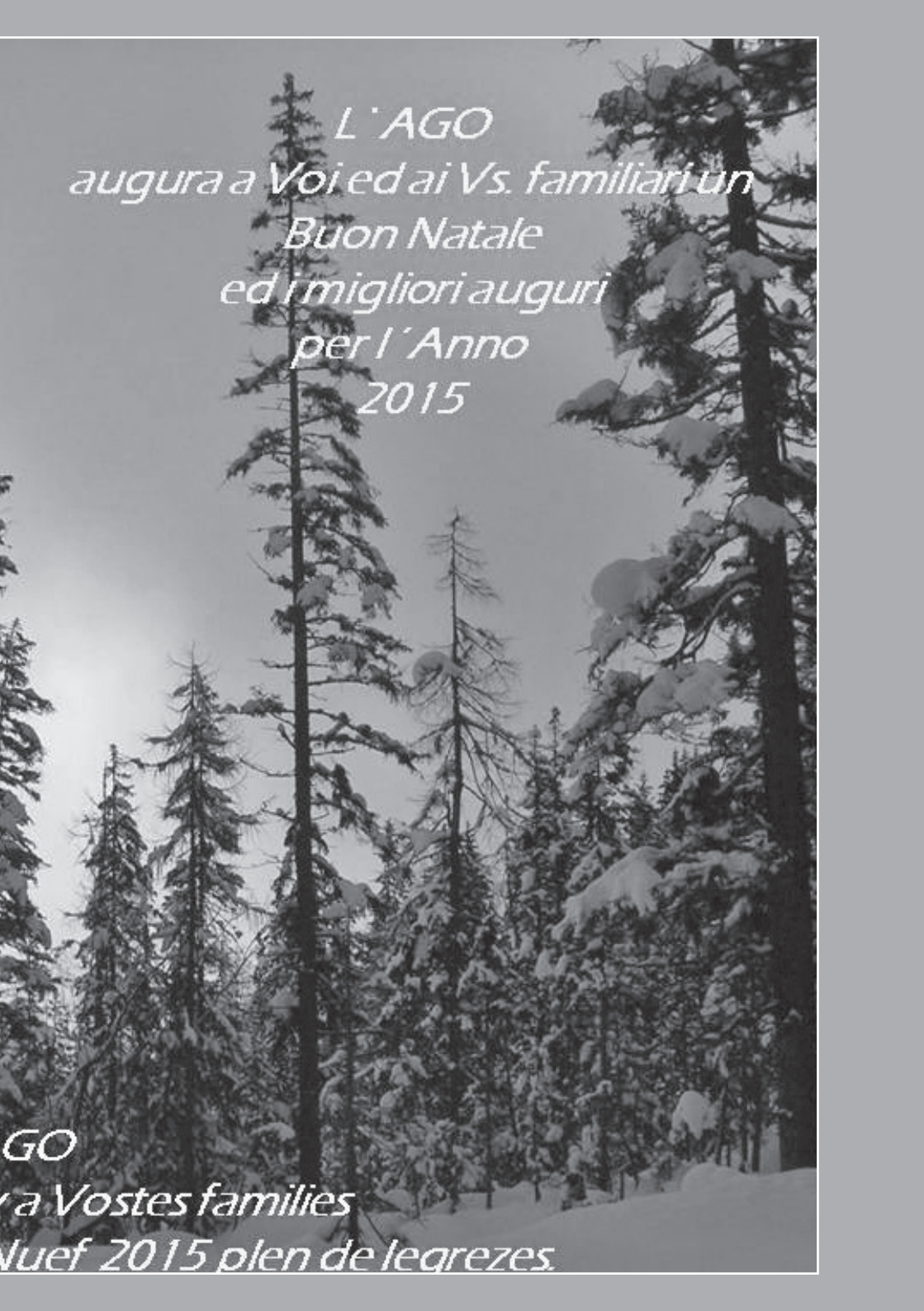
Tel. 33 55 31 27 97 - 0471/27 90 16, Fax 0471/27 10 56 - 0474 94 67 10

[www.ago-bz.org](http://www.ago-bz.org) Email [info@ago-bz.org](mailto:info@ago-bz.org) St.Nr. 94062140218

Auszuhängen im Sinne des Art. 25 Ges. 300/20.05.70  
Da pubblicare ai sensi dell' art. 25 legge. 300/20.05.70

*Die AGO  
wünscht euch und euren Familien  
Frohe Weihnachten  
und ein glückliches Neues  
Jahr 2015*

*L'A  
Ves aoda a Vosy  
dret n Bon Nadely n Ann M*



*L'AGO  
augura a Voi ed ai Vs. familiari un  
Buon Natale  
ed i migliori auguri  
per l'Anno  
2015*

*GO  
a Vostes families  
Nuef 2015 plen de legrezes*